

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

-

Anforderungen der Sachverständigenordnung

3. Juni 2016

Ass. Heike Cloß
Stv. Hauptgeschäftsführerin der IHK Saarland



ö.b.u.v. Sachverständiger

= **Qualität „made in Germany“**

= **Garantie für**

- **weit über dem Durchschnitt** liegende Kenntnisse und **Fähigkeiten** im jeweiligen Betätigungsfeld
- **Praktische Erfahrungen** und die Fähigkeit, **Gutachten** in für Laien **verständlicher Form** zu erstatten
- **Unparteilichkeit** und **Unabhängigkeit**
- Vorliegen **geordneter wirtschaftlicher Verhältnissen**

ö.b.u.v. ≠ freier Sachverständiger

- **Sachverständiger ist keine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung**
 - Einschlägige, qualifizierte, abgeschlossene Berufsausbildung
 - Experte, Sachkundiger, Fachmann
- **§ 36 GewO**
 - Bestellungskörperschaften:
IHK, HWK, Architektenkammer, Bau/Ingenieurkammer, Landwirtschaftskammer
 - Bestellung und Überwachung: SVO

ö.b.u.v. Sachverständiger ≠ zertifizierter Sachverständiger

- Zertifizierung

- Anerkennung durch private Einrichtung
- Voraussetzungen werden durch Zertifizierer vertraglich festgelegt

- § 36 GewO

- Gesetzlich vorgegebene Voraussetzungen
- Bestellung durch Einrichtung des öffentlichen Rechts

Gutachtenerstellung als Hauptaufgabe

Ö.b.u.v. sind in **Gerichtsverfahren** bevorzugt zur Gutachtenerstattung heranzuziehen



Ö.b.u.v. ist zur **Erstellung der Gutachten verpflichtet**

Gerichtsgutachten	Privatgutachten
Auftraggeber: Gericht	Auftraggeber: Unternehmer, Versicherung, Verbraucher
öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis	Werkvertrag
Entschädigung nach JVEG Stundensatz: 65 – 100 € + Auslagen	freie Vereinbarung
Haftung nach § 839 a BGB	Haftung aus Vertrag

Weitere Aufgaben

- **Gesetzliche Gutachter- und Prüfständigkeiten:** z.B. Altfahrzeuggesetz, Verpackungsverordnung. Elektro- und Elektronikgesetz, Batteriegesetz, Spielverordnung
- **fachliche Beratung**
- **Baubegleitende Qualitätskontrolle**
- **Erstattung von Schiedsgutachten**
- **Schlichtung/Mediation**

Pflichtenkatalog nach ZPO

- **Prüfung der sachlichen Zuständigkeit**
- **Persönliche Gutachtenerstattung**
 - Keine Übertragung auf anderen ö.b.u.v.
 - Zuziehung von Hilfskräften: zur Vorbereitung des Gutachtens, auf demselben Sachgebiet tätig, fachlichen Weisungen unterworfen
- **Mitteilung von Zweifeln und besonders hoher Kosten**
- **Herausgabe der Akten**

Pflichtenkatalog nach der Sachverständigenordnung

Unparteiische Aufgabenerfüllung

- Strikte Neutralität bei der Vorbereitung des Gutachtens
- Keine Besorgnis der Befangenheit
- Unverzügliche Hinweispflicht auf eventuelle Misstrauensgründe gegen seine Unparteilichkeit

Gewissenhafte Gutachtenerstattung

- Berücksichtigung des aktuellen Stands von Wissenschaft, Technik und Erfahrung
- Sorgfältige Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen
- Persönliche Durchführung von Ortsbesichtigungen

Pflicht zur Unabhängigkeit

- Basis des Gutachtens sind eigene tatsächliche Feststellungen, Bewertungen oder Schlussfolgerungen
- Nichtberücksichtigung der Ergebniswünsche des Auftraggebers
- Keine Berücksichtigung des Auftragsvolumens

Pflicht zur Weisungsfreiheit

- Ö.b.u.v. darf keine Verpflichtung eingehen, die geeignet ist, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen

Pflicht zur persönlichen Aufgabenerledigung

- Ö.b.u.v. hat die angeforderte **Leistung in eigener Person** zu erbringen
- **Einbindung von Hilfskräften**
 - (1) **Gerichtsgutachten:**
nur zur Vorbereitung des Gutachtens und bei ordnungsgemäßer Überwachung
 - (2) **Privatgutachten:**
nur bei Einwilligung des Auftraggebers und Offenlegung von Art und Umfang der Mitwirkung

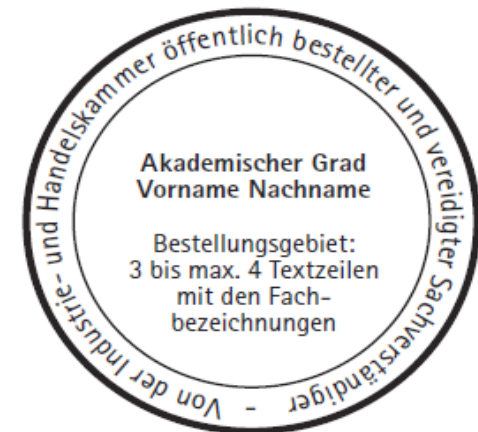
Nie: Orts- und Objektbesichtigung!

Pflicht zur Kundmachung der öffentlichen Bestellung

Ö.b.u.v. muss in der Öffentlichkeit dokumentieren:

- dass er öffentlich bestellt und vereidigt ist
- für welches Sachgebiet
- durch welche Bestellungsbehörde

 **Gutachten,
Geschäftspapiere,
Internetauftritt**



Schweigepflicht

- Ö.b.u.v. darf nicht Kenntnisse, die er bei der Ausübung seiner Tätigkeit erfahren hat, Dritten **unbefugt mitteilen**

Pflicht zur Erstattung von Gutachten

- Ö.b.u.v. ist verpflichtet, **Gutachten für jedermann** zu erstatten
- **Verweigerung nur möglich** bei:
Krankheit, Überlastung, Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers, unzureichendes Honorar, ständige geschäftliche Beziehung zum Auftraggeber, Verlangen eines Gefälligkeitsgutachtens

Fortbildungspflicht

- Ö.b.u.v. muss sich ständig fortbilden in seinem Fachgebiet und im Sachverständigenrecht
- Regelmäßige Überprüfung durch IHK

Pflicht zur Haftung

- Ö.b.u.v. hat seine Leistung persönlich und eigenverantwortlich zu erbringen

 **Haftung für Schäden**, die auf Fehler im Gutachten zurückzuführen sind



Keine Haftungsausschluss oder -beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Auskunft- und Anzeigepflichten

- Ö.b.u.v. muss sich ständig fortbilden in seinem Fachgebiet und im Sachverständigenrecht
- Regelmäßige Überprüfung durch IHK

Wie findet man den richtigen Sachverständigen?

www.svv.ihk.de

[STARTSEITE](#)[BESTELLENDEN
KÖRPERSCHAFTEN](#)[BESTELLUNGS-
VORAUSSETZUNGEN](#)[ANSPRECHPARTNER DER
IHKs](#)[FRAGEN ZUM
SACHVERSTÄNDIGENWESEN
\(FAQ\)](#)[RECHTLICHE HINWEISE /
HAFTUNG](#)[WEITERE LINKS](#)[IMPRESSUM](#)[INTERNER BEREICH](#)[Suche](#)[Erweiterte Suche](#)

Suchbegriff(e) zum Fachgebiet ?

 oder und

Ortsname ?

SUCHE STARTEN

Das bundesweite Sachverständigenverzeichnis enthält Angaben zu **8566** von Industrie- und Handelskammern, von Architekten-, Ingenieur- und Landwirtschaftskammern sowie von Landesregierungen öffentlich bestellten und vereidigten **Sachverständigen**.

[Film zum Sachverständigenwesen](#)

Sachverständigenverzeichnis



- sachkundig
- objektiv
- vertrauenswürdig

Sachverstand aus erster Hand

Ansprechpartner

für alle fachlichen Fragen:

die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer. Ihre IHK erreichen Sie unter <http://www.ihk.de> und dort unter dem Stichpunkt "IHK-Finder".

Oder Sie wenden sich an eine dieser [Bestellungskörperschaften](#).

Ansprechpartner

für alle Fragen zur Website:

IHK Gesellschaft für
Informationsverarbeitung mbH
Martin Quedenfeld
Hörder Hafestraße 5

Liste von öffentlich bestellten und vereidigten IHK-Sachverständigen

- IHK Saarland
- IHK's bundesweit (extern)

www.saarland.ihk.de
Kennzahl: 277

Merkmale

- Wie werde ich öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger? (S01)

Personalbogen

- PERSONALBOGEN zum Antrag auf öffentlich Bestellung und Vereidigung als Sachverständige(r) durch die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
- Antrag auf Wiederbestellung

0100	Abfallstoffe
0230	Altautoverwertung
0350	Arbeitsschutz
0450	Aufzüge und Förderanlagen
0750	Bauphysik
0780	Baustoffchemie
0800	Baustoffe
1050	Beleuchtung
1175	Berufskunde und Tätigkeitsanalyse
1250	Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
1300	Betriebsunterbrechungs- und Betriebsverlagerungsschäden
1323	Betriebs- und Geschäftsausstattungen
1360	Insolvenzuntersuchungen
1400	Bewertung von Immobilien
1500	Bewertung von Maschinen und industriellen Anlagen
1550	Blitzschutzanlagen
1650	Bohrtechnik
1700	Vorbeugender Brandschutz
1710	Brandursachen

4410	Verifizierung im Treibhausgas-Emissionshandel
4660	Kalkulation von Beiträgen kommunaler Wasserversorgungsanlagen
4666A	Private Baufinanzierungen
4750	Korrosion
4850	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung
4900	Kraftfahrzeugunfallursachen
4950	Kunstwerke und Antiquitäten
5050	Kunststoffe
5300	Maschinen und Anlagen
5350	Medizinische Geräte und Instrumente
5400	Meß-, Regelungs- und Automatisierungstechnik
5600	Möbel
6300	Schäden an Gebäuden
6400	Schiffseichaufnehmer
6550	Schriftuntersuchungen
6900	Sportanlagen
6950	Sprengtechnik
7100	Statik im Bauwesen
7300	Straßenverkehrstechnik
7320	Tankanlagen und Tankchutz



Ö.b.u.v. Dann klappt's auch mit dem Sachverstand!

